



Vereinsordnung

I. Geltungsbereich

Der „100 Marathon Club Deutschland e. V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) gibt sich in Ergänzung zur Satzung u. a. zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend „Versammlung“ genannt) diese Vereinsordnung.

II. Versammlungen

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden

Die Einberufung und die Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt. Die Einladung kann zusätzlich zur Schriftform auch per E-Mail erfolgen, sofern dem Verein vom Mitglied eine E-Mail Anschrift zur Verfügung gestellt wurde.

III. Versammlungsleitung

1. Der/Die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
4. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
6. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

IV. Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.



3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung können jederzeit einen Antrag auf Abbruch der Debatte stellen; hierüber ist durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
7. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Vereinsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
8. Über Anträge zur Vereinsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

V. Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, soweit keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift sind unwirksam und dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.
5. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
6. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder der Mitgliederversammlung im Sinne § 9 Absatz 1 der Satzung vom 14.07.2006 zustimmen.

VI. Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.



3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

VII. Wahlen

1. Aus der Mitte der Versammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
2. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
3. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, auf Antrag schriftlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

VIII. Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Dieses gilt auch



für eine Antragsablehnung. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann bei Erfüllung der Voraussetzung der erfolgreichen Beendigung von mindestens 100 Marathons nur dann verweigert werden, wenn das Mitglied in seiner Person bereits vor der Aufnahme einen wichtigen Grund für einen möglichen Vereinsausschluss gegeben hätte.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen erheblich schädigt.

Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:

- a. das Mitglied andere Vereinsmitglieder beleidigt und in ihrer Ehre verletzt, z.B. wiederholt diskriminierende Äußerungen (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexuelle Orientierung) gegenüber anderen Mitgliedern macht
- b. sich in der Öffentlichkeit grob beleidigend oder erheblich negativ über den Verein äußert
- c. Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder oder Dritter außerhalb des Vereins begeht,
- d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder mit sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist

IX. Finanzierung und Einsatz der Mittel

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Fremde Spesen der Kreditinstitute werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Bei einer Rückgabe von Lastschriften wird das jeweilige Bearbeitungsentgelt (mindestens in Höhe von € 3,00) dem Zahlungspflichtigen berechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung am 09.04.2016 beschlossen und tritt am 01.05.2016 in Kraft.